ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ONELANE

A. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter den folgenden Begriffen verstanden:

1. Anwendung: die Software für die im Vertrag vereinbarten Online-Dienste, inklusive entsprechender neuer Versionen.
2. Unterlagen: sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich Dokumenten und Datenträgern, sowie sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Auftrags erstellten oder gesammelten Gegenstände, einschließlich Dokumenten oder Datenträgern.
3. Endnutzer: die natürliche Person, die den Online-Dienst nutzt und als Endnutzer der Anwendung im System angemeldet ist.
4. Online-Dienst: die Bereitstellung und das Bereithalten der Anwendung auf dem Server für den Auftraggeber. Die Anwendung wird nicht speziell für den Auftraggeber gewartet.
5. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat.
6. Auftragnehmer: die (Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungs-)Kanzlei, die den Vertrag abschließt und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet. Sämtliche Aufträge gelten ausschließlich als der (Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungs-)Kanzlei erteilt und keinerlei mit der (Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungs-)Kanzlei verbundenen Person. Sämtliche Verträge kommen daher ausschließlich mit dem Auftragnehmer zustande. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber beabsichtigt, dass ein Auftrag von einer bestimmten mit der (Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungs-)Kanzlei verbundenen Person(en) ausgeführt wird. Die Anwendung der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Vertrag/Auftrag: jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers gemäß den Bestimmungen der Auftragsbestätigung.
8. Server: ein vom Auftragnehmer oder in dessen Auftrag verwalteter Computer oder eine zusammengehörende Gruppe von Computern einschließlich der zugehörigen Hardware, auf dem bzw. denen Webserver-Software, der Anwendung, unterstützende Software und/oder Datenbanksoftware installiert sind und der bzw. die über das Internet erreichbar ist bzw. sind.
9. Leistungen: sämtliche Leistungen, mit deren Erbringung der Auftragnehmer beauftragt wurde oder die er aus anderem Anlass erbringt. Das Vorstehende gilt im weitesten Sinne des Wortes und beinhaltet in jedem Fall die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen.

B. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, gleich welcher Bezeichnung, aufgrund derer sich der Auftragnehmer verpflichtet oder verpflichten wird, Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen, sowie für sämtliche daraus für den Auftragnehmer resultierenden Leistungen.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden, beispielsweise in einem (schriftlichen) Vertrag oder einer (ergänzenden) Auftragsbestätigung.
3. Enthalten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigung einander widersprechende Bestimmungen, so gehen

hinsichtlich des Widerspruchs die Bestimmungen der Auftragsbestätigung vor.

4. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Der zugrunde liegende Vertrag/Auftrag bildet zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die vollständige Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich der Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht. Sämtliche zuvor zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen oder unterbreiteten Vorschläge in dieser Angelegenheit sind hinfällig.
6. Der Auftraggeber, der einmal einen Vertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, erkennt deren Geltung auch für sämtliche nachfolgenden Handlungen des Auftragnehmers gemäß Artikel B.1 sowie für sämtliche nachfolgenden Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer an.
7. Sollten ein oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft. Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags unwirksam, werden die Parteien über eine neue Bestimmung verhandeln, deren Inhalt dem der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
8. Bestimmungen des Vertrags oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags fortgelten sollen, bleiben nach dessen Ablauf oder Beendigung in Kraft; hierzu gehören insbesondere die Artikel B, F, G, I, J, L, M, Y und Z.2.

C. **Beginn, Änderung und Laufzeit des Vertrags**

1. Jeder Vertrag kommt erst zustande und tritt erst in Kraft, sobald die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung beim Auftragnehmer eingegangen und von diesem unterzeichnet worden ist. Die Auftragsbestätigung beruht auf den Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag korrekt und vollständig darstellt.
2. Ergänzend hierzu kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Auftragnehmer, auf Verlangen des Auftraggebers oder mit dessen Zustimmung mit der Erbringung der Leistungen beginnt. In diesem Fall gelten die Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Bestandteil des Vertrags bzw. als auf den Vertrag anwendbar.
3. Es steht den Parteien frei, das Zustandekommen des Vertrags mit anderen Mitteln nachzuweisen.
4. Jeder Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, aus der Art, dem Inhalt oder der Bedeutung des erteilten Auftrags ergibt sich, dass dieser befristet geschlossen wurde.
5. Auftragnehmer und Auftraggeber verhandeln über eine Änderung des Vertrags, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, in deren Folge eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.

D. **Angaben des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Angaben und Unterlagen, die der Auftragnehmer nach seiner Auffassung für die korrekte Erfüllung des Vertrags benötigt, dem Auftragnehmer fristgerecht in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Feststellung der Identität des Auftraggebers für erforderlich hält. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Erfüllung des Vertrags die zur Überprüfung seiner Identität erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, bis der Auftraggeber die im vorherigen Absatz genannte Verpflichtung erfüllt hat.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags bedeutsam sein können.
4. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der für den Auftragnehmer geltenden nationalen und internationalen Unabhängigkeitsvorschriften ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig, korrekt und vollständig über die rechtliche Struktur und die Beherrschungs- und Beteiligungsverhältnisse des Auftraggebers (bzw. der Gruppe, zu der dieser gehört), sowie über sämtliche relevanten (finanziellen) Interessen, Beteiligungen und (Kooperations-)Verbände im weitesten Sinne des Wortes zu informieren.
5. Der Auftraggeber garantiert die Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der dem Auftragnehmer von ihm oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die auftreten, weil die Angaben, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer übermittelt hat, nicht korrekt und/oder nicht vollständig sind.
6. Die durch die verzögerte Erfüllung des Vertrags entstehenden zusätzlichen Kosten und das zusätzliche Honorar, die dadurch verursacht werden, dass die angeforderten Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
7. Sofern und soweit der Auftraggeber dies verlangt, werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt P (Aussetzung) und der eingehaltenen Aufbewahrungsfristen an diesen zurückgegeben. Der Auftraggeber trägt die Kosten für diese Rücksendung von Unterlagen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Unterlagen, die der Auftragnehmer aufgrund von Rechtsvorschriften aufzubewahren hat, sowie Daten, die in Back-up-Dateien, elektronischen Systemen, latenten Daten oder Metadaten enthalten sind.
8. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schäden und Ansprüchen des Auftragnehmers und/oder Dritter frei, die durch vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelte Dateien oder Daten entstehen, welche mit Viren, Malware oder sonstiger Software infiziert sind, die Computersysteme beeinträchtigt, (sensible) Daten sammelt oder auf andere Weise Schäden verursacht.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm bekannt wird, dass Dateien, die er mit dem Auftragnehmer geteilt oder an diesen übermittelt hat, infiziert sind und/oder dass Daten oder Systeme, denen die Daten oder Systeme des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Auftrag ausgesetzt waren, kompromittiert wurden.
10. Der Auftragnehmer schließt seine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Daten des Auftraggebers im gesetzlich zulässigen Höchstmaß aus. Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch kann er verpflichtet werden, die Daten wiederherzustellen.

E. **Erfüllung des Vertrags**

1. Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise, wie und durch welche Person(en) der Vertrag erfüllt wird. Der Auftragnehmer wird nach Möglichkeit rechtzeitig erteilte und sachlich begründete Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Erfüllung des Vertrags berücksichtigen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Art und Weise der Erfüllung des Vertrags anzupassen, wenn während der Laufzeit des Vertrags Umstände eintreten, unter denen eine unveränderte Fortführung der bisherigen Vertragsdurchführung nicht erwartet werden kann, beispielsweise aufgrund behördlicher

Maßnahmen, die während der Laufzeit des Vertrags getroffen werden, etwa während einer Pandemie. Dies liegt im Ermessen des Auftragnehmers.

3. Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach bestem Können und mit der Sorgfalt eines gewissenhaft handelnden Berufsträgers erbringen. Der Auftragnehmer kann jedoch nicht für das Erreichen eines beabsichtigten Ergebnisses garantieren.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestimmte Leistungen und Online-Dienste ohne Ankündigung und ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers durch eine vom Auftragnehmer zu benennende Person oder einen Dritten ausführen zu lassen, wenn dies nach Auffassung des Auftragnehmers wünschenswert ist. Die Kosten dieser zu benennenden Person oder des Dritten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, von diesen Dritten verwendete Allgemeinen Geschäftsbedingungen (gegebenenfalls einschließlich Haftungsbeschränkungen) auch mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers zu akzeptieren.
5. Der Auftragnehmer erfüllt den Vertrag gemäß den für ihn geltenden Verhaltens- und Berufsregeln, die Bestandteil des Vertrags sind, sowie den gesetzlichen Anforderungen, die von ihm gefordert werden. Ein Exemplar der für den Auftragnehmer geltenden Verhaltens- und Berufsregeln wird dem Auftraggeber auf Anfrage zugesandt. Der Auftraggeber wird die Verpflichtungen respektieren, die sich aus diesen Verhaltens- und Berufsregeln sowie aus dem Gesetz für den Auftragnehmer bzw. für die bei oder für den Auftragnehmer tätigen Personen ergeben.
6. Werden während der Laufzeit des Vertrags Leistungen für die berufliche oder unternehmerische Tätigkeit des Auftraggebers erbracht, die nicht unter die Leistungen fallen, auf die sich der Vertrag bezieht, gelten diese Leistungen als auf der Grundlage gesonderter Verträge erbracht, es sei denn, die Leistungen fallen unter die Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers. Auf diese Aufträge und gesonderten Verträge finden die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ebenfalls und uneingeschränkt Anwendung.
7. Etwaige im Vertrag festgelegte Fristen, innerhalb derer die Leistungen zu erbringen sind, gelten lediglich als annähernde Zeitangaben und nicht als Ausschlussfristen. Die Überschreitung einer solchen Frist stellt daher keine zurechenbare Pflichtverletzung des Auftragnehmers und somit keinen Grund für eine Auflösung des Vertrags dar. Fristen, innerhalb derer die Leistungen abgeschlossen sein müssen, sind nur dann als Ausschlussfristen anzusehen, wenn dies ausdrücklich und wortwörtlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde.
8. Die Erfüllung des Vertrags ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nicht spezifisch auf das Aufdecken von Betrug ausgerichtet. Wenn die Leistungen Hinweise auf Betrug ergeben, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber berichten. Der Auftragnehmer ist dabei an die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie an die von den verschiedenen Berufsverbänden erlassenen Verordnungen und Richtlinien gebunden.
9. Der Auftragnehmer kann bei der Erbringung der Leistungen automatisierte Systeme und Hilfsmittel nutzen, darunter KI-Systeme im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz, wird seine Beratungen und Berichte jedoch nicht ausschließlich auf deren Ergebnisse stützen.

F. **Verschwiegenheit und Exklusivität**

1. Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, die nicht an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind. Diese Verschwiegenheit bezieht sich auf sämtliche Informationen vertraulicher Natur, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

wurden, die aus deren Verarbeitung gewonnenen Ergebnisse.

2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt weder für Informationen, die bereits bekannt sind (sofern dies nicht auf einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht beruht), noch für den Austausch von Informationen mit externen Beratern (etwa Rechtsberatern), die einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
3. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit gesetzliche oder berufsrechtliche Regeln dem Auftragnehmer eine Informationspflicht auferlegen. Hierzu gehören, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die Meldepflichten aus dem (niederländischen) Gesetz über die internationale Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern und aus dem (niederländischen) Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie andere nationale oder internationale Regelungen mit vergleichbarem Zweck, oder soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geheimhaltungspflicht entbunden hat. Diese Bestimmung verhindert keine vertrauliche kollegiale Beratung innerhalb der Organisation des Auftragnehmers, soweit der Auftragnehmer dies für eine sorgfältige Erfüllung des Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung gesetzlicher oder berufsrechtlicher Pflichten für erforderlich hält.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach der Bearbeitung erlangten zahlenmäßigen Ergebnisse für statistische oder vergleichende Zwecke zu verwenden, sofern diese Ergebnisse nicht auf einzelne Auftraggeber zurückzuführen sind.
5. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die erlangten Informationen, die nach der Bearbeitung erlangten zahlenmäßigen Ergebnisse und die eingegebenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers und der für ihn tätigen Personen beispielsweise zur Erstellung von Benchmark-Berichten verwendet werden, die anderen einzelnen Auftraggebern des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten dürfen für andere Auftraggeber keinen Rückschluss auf einzelne Auftraggeber oder die für diese tätigen Personen zulassen.
6. Dem Auftragnehmer ist es zudem gestattet, Informationen, die er vom Auftraggeber erhalten hat, zur Verbesserung und Erweiterung seiner Dienstleistungen für andere Auftraggeber zu verarbeiten.
7. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen für einen anderen Zweck als denjenigen zu verwenden, für den sie erhoben wurden. Dies gilt auch für die Verwendung von durch den Auftragnehmer ausgestellten Erklärungen im Rechtsverkehr. Ausgenommen hiervon bleiben die Regelungen in F.3, F.4, F.5, F.6 und F.10 sowie Fälle, in denen der Auftragnehmer im eigenen Namen in einem disziplinarrechtlichen, zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren auftritt und die betreffenden Unterlagen hierfür von Bedeutung sein können. Wird dem Auftragnehmer vorgeworfen, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begangen oder sich daran beteiligt zu haben, ist er berechtigt, Unterlagen des Auftraggebers gegenüber der zuständigen Steuerbehörde oder dem Gericht offenzulegen, wenn die Offenlegung im Rahmen der Verteidigung des Auftragnehmers notwendig ist.
8. Vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und soweit nicht gemäß F.3, F.4, F.5, F.6 und F.10 zulässig, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Beratungen, Meinungen oder anderen – ob schriftlichen oder ungeschriebenen – Äußerungen des Auftragnehmers offenzulegen oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies unmittelbar aus dem Vertrag folgt, zur Einholung eines fachkundigen Urteils über die betreffenden Leistungen des Auftragnehmers erfolgt, den Auftraggeber eine gesetzliche oder berufsrechtliche Offenlegungspflicht trifft (wie sie sich aus dem

Gesetz über die internationale Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern und aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergibt) oder der Auftraggeber im eigenen Namen in einem disziplinarrechtlichen, zivilrechtlichen, oder strafrechtlichen Verfahren auftritt.

9. Der Auftragnehmer ist auf Grundlage des niederländischen Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme) sowie der (nachfolgenden) europäischen und nationalen Geldwäschevorschriften (wie der AMLR) verpflichtet, die Identität eines Auftraggebers festzustellen und unübliche Transaktionen zu melden. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer verpflichtet, personenbezogene Daten zu verarbeiten und die betreffenden Informationen bis fünf Jahre nach Abgabe einer Meldung oder nach Eingang einer Mitteilung der Financial Intelligence Unit zu dokumentieren bzw. aufzubewahren. Der Auftragnehmer hält sich hierbei an die in der Datenschutzerklärung formulierten Richtlinien, die unter anderem auf seiner Website veröffentlicht wird.
10. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber in allgemeiner Form als seinen Auftraggeber in Werbe- und Informationsmaterialien, Präsentationen, Fallstudien, Qualifikationsnachweisen sowie Angeboten gegenüber bestehenden und potenziellen Auftraggebern zu benennen.

G. **Geistiges Eigentum**

1. Die Rechte des geistigen Eigentums an allem, was der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrags nutzt und/oder zur Verfügung stellt, liegen beim Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern. Weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründen eine Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, sämtliche Werke, an denen dem Auftragnehmer Rechte des geistigen Eigentums zustehen – darunter begriffen, aber nicht beschränkt auf Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsweisen, Beratungen, (Muster-)Verträge und andere geistige Schöpfungen, und zwar im weitesten Sinne des Wortes –, mit oder ohne Einschaltung Dritter, Dritten zur Verfügung zu stellen, zu vervielfältigen, offenzulegen oder zu verwerten.
3. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber, soweit erforderlich, ein Nutzungsrecht an den Rechten am geistigen Eigentum einräumen. Dieses Nutzungsrecht endet stets in dem Moment, in dem der Vertrag endet, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Nach Beendigung des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber die Nutzung der Rechte am geistigen Eigentum dauerhaft einzustellen und eingestellt zu halten. Der Auftraggeber hat physisch vorhandene Gegenstände des geistigen Eigentums an den Auftragnehmer zurückzugeben und eventuell installierte Software und Programme, auf die sich das Nutzungsrecht bezog, von seinen Systemen zu entfernen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, technische Maßnahmen zu ergreifen, um seine Rechte (am geistigen Eigentum) oder die seiner Lizenzgeber zu schützen. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, diese Maßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.
5. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Produkte oder die dazugehörigen Hilfsmittel Dritten zu überlassen, außer zur Einholung einer sachverständigen Meinung über die Leistungen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird in diesem Fall den von ihm beauftragten Dritten seine Verpflichtungen auf Grundlage dieses Artikels auferlegen.

H. **Höhere Gewalt**

1. Kann der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen infolge einer ihm nicht

anzurechnenden Ursache nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: Krankheit von Mitarbeitern, Störungen im Computernetzwerk und andere Störungen des normalen Geschäftsbetriebs innerhalb seines Unternehmens (auch infolge beispielsweise einer Pandemie), höhere Gewalt bei (Zu-)Lieferanten, Mängel an Sachen Dritter, deren Nutzung vom Auftraggeber vorgeschrieben wurde, Streiks und allgemeine Transportprobleme, werden die betreffenden Verpflichtungen ausgesetzt, bis der Auftragnehmer wieder in der Lage ist, sie zu erfüllen.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, falls die in Absatz 1 genannte Situation eintritt, den Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen seit Eintritt des Falls höherer Gewalt ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, ohne dass ein Anspruch auf jeglichen Schadenersatz besteht.
3. Soweit der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder diese erfüllen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, den bereits erbrachten bzw. noch zu erbringenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat diese Abrechnung zu begleichen.

I. **Honorar**

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn der Leistungen sowie während deren Erbringung die weitere Erbringung seiner Leistungen auszusetzen, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzenden Vorschuss für die zu erbringenden Leistungen gezahlt oder hierfür Sicherheit geleistet hat. Ein vom Auftraggeber gezahlter Vorschuss wird grundsätzlich mit der Endabrechnung verrechnet.
2. Das Honorar des Auftragnehmers ist nicht von dem Ergebnis der erbrachten Leistungen abhängig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Das Honorar des Auftragnehmers kann aus einem im Voraus festgesetzten Betrag pro Vertrag bestehen und/oder auf der Grundlage von Tarifen pro vom Auftragnehmer geleisteter Zeiteinheit berechnet werden und wird in dem Umfang fällig, in dem der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber erbracht hat. Reise- und Übernachtungskosten werden separat in Rechnung gestellt.
4. Sofern ein pro Vertrag festgesetzter Betrag vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, darüber hinaus einen Tarif pro geleisteter Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, soweit die Leistungen über die im Vertrag vorgesehenen Leistungen hinausgehen. Der Auftraggeber ist dann ebenfalls zur Zahlung verpflichtet.
5. Ändern sich nach Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor vollständiger Durchführung des Auftrags, die Löhne und/oder Preise, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers entsprechend anzupassen, es sei denn, Auftraggeber und Auftragnehmer haben hierzu schriftlich etwas anderes vereinbart.
6. Das Honorar des Auftragnehmers, gegebenenfalls erhöht um Auslagen und Abrechnungen beauftragter Dritter, wird dem Auftraggeber einschließlich der eventuell fälligen Umsatzsteuer pro Monat, pro Quartal, pro Jahr oder nach Abschluss der Leistungen in Rechnung gestellt.
7. Die im Zeiterfassungssystem des Auftragnehmers erfassten Stunden stellen den zwingenden Nachweis für die vom Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers geleisteten Stunden bis zu dem Moment dar, in dem der Gegenbeweis durch den Auftraggeber erbracht ist.
8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vereinbarte Honorar unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich anzupassen. Hat der Auftraggeber der Anpassung nicht zugestimmt, so hat er den

Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung zu dem Datum zu kündigen. Der Auftraggeber ist nicht zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn es sich bei dieser Anpassung um eine Preiserhöhung aufgrund einer Inflationskorrektur handelt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach der Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber auf Grundlage dieses Absatzes den Vertrag zu den vor der schriftlichen Anpassung geltenden Honorarsätzen wieder aufleben zu lassen und fortzuführen.

9. Eine Preiserhöhung zur Inflationskorrektur kann vom Auftragnehmer ohne vorherige Ankündigung im Januar eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden und basiert auf dem CBS-Preisindex für den privaten Verbrauch in den Niederlanden. Der Auftragnehmer ist ebenfalls berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen, wenn er während der Laufzeit des Vertrags einer Anordnung oder Weisung einer Behörde Folge zu leisten hat, gesetzliche Vorschriften oder deren Änderungen einzuhalten hat oder Steuern, Sozialabgaben, Abgaben oder sonstige regulatorische Maßnahmen die wirtschaftlichen Grundlagen der vereinbarten Vergütung beeinflussen; in diesem Fall steht dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu.

J. **Zahlung**

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber hat ohne Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnung innerhalb der vereinbarten Fristen, jedoch in keinem Fall später als 14 Tage nach Rechnungsdatum, in Euro, am Sitz des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer benanntes Bankkonto zu erfolgen, und zwar, soweit sich die Zahlung auf Leistungen bezieht, ohne Anspruch auf Abzug oder Aufrechnung.
2. Hat der Auftraggeber nicht innerhalb der in J.1 genannten Frist bzw. nicht innerhalb der näher vereinbarten Frist gezahlt, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug. Der Auftragnehmer hat, ohne dass es einer weiteren Aufforderung oder Inverzugsetzung bedarf, das Recht, dem Auftraggeber ab dem Fälligkeitstag den gesetzlichen (Handels-)Zins auf den in Rechnung gestellten Betrag bis zum Tag der vollständigen Begleichung in Rechnung zu stellen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Rechte des Auftragnehmers. Bei der Berechnung des gesetzlichen (Handels-)Zinses gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.
3. Sämtliche Kosten, die infolge der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einziehung der Forderung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, auch insoweit, als diese Kosten die gerichtliche Prozesskostenfestsetzung übersteigen. Hierzu gehören mindestens die auf die Hauptforderung entfallenden Kosten nach dem jeweils geltenden Erlass über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten, derzeit vom 1. Juli 2012 (Staatsblad 2012/141), mindestens jedoch 40 €.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die in Absatz 3 genannten Kosten, sodann auf die aufgelaufenen Zinsen und schließlich auf die am längsten fälligen Hauptforderungen sowie die laufenden Zinsen anzurechnen.
5. Gibt die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers Anlass dazu, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser eine (zusätzliche) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form leistet. Versäumt es der Auftraggeber, die verlangte Sicherheit zu leisten, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrags unverzüglich auszusetzen, und alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus jeglichem Grund schuldet, wird sofort fällig.
6. Im Falle der Liquidation, der Insolvenz, des gerichtlich gewährten Zahlungsaufschubs oder jegliches andere Insolvenzverfahren (einschließlich eines Verfahrens nach dem

niederländischen Gesetz über die gerichtliche Bestätigung außergerichtlicher Restrukturierungspläne (WHOA)) des Auftraggebers sind die Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig.

7. Wird ein Auftrag von mehreren Auftraggebern gemeinsam erteilt, haften diese gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags sowie der geschuldeten Zinsen und Kosten, soweit die Leistungen für sie gemeinsam erbracht wurden.

K. **Reklamation**

1. Reklamationen in Bezug auf die erbrachten Leistungen und/oder den Rechnungsbetrag sind dem Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach dem Versanddatum der Unterlagen oder Informationen, die Gegenstand der Reklamation des Auftraggebers sind, schriftlich anzuzeigen bzw. innerhalb von 30 Tagen nach der Entdeckung des Mangels, sofern der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel nach vernünftigem Ermessen nicht früher entdecken konnte. Dies hat unter genauer Angabe der Art und der Gründe der Beanstandung.
2. Reklamationen im Sinne des ersten Absatzes schieben die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht auf, es sei denn, der Auftragnehmer hat schriftlich mitgeteilt, dass er die Reklamation für begründet hält.
3. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, die Beanstandung zu prüfen.
4. Im Falle einer zu Recht erhobenen Reklamation hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen einer Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars, der kostenlosen Nachbesserung oder erneuten Erbringung der beanstandeten Leistungen oder der vollständigen oder teilweisen Nichtdurchführung des Auftrags gegen eine anteilige Erstattung des vom Auftraggeber bereits gezahlten Honorars.
5. Wird die Reklamation nicht rechtzeitig erhoben, verfallen sämtliche Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Reklamation.

L. **Haftung und Freistellung**

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich für Schäden, die unmittelbar auf eine (zusammenhängende Reihe von) ihm zurechenbare(n) Pflichtverletzung(en) bei der Erfüllung des Vertrags sind. Diese Haftung ist auf den Betrag beschränkt, der gemäß dem Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers für den betreffenden Fall ausgezahlt wird, erhöht um die vom Auftragnehmer aufgrund der Versicherung gegebenenfalls zu tragenden Selbstbeteiligung. Geht der Haftpflichtversicherer – aus welchem Grund auch immer – nicht zur Leistung über, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Betrag des für die Erfüllung des Vertrags in Rechnung gestellten Honorars beschränkt. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, beträgt der im vorherigen Satz genannte Betrag das Zweifache des Honorars, das dem Auftraggeber in den zwölf Monaten vor Eintritt des Schadens in Rechnung gestellt wurde. Wenn der Haftpflichtversicherer, unabhängig von der Begründung, keine Auszahlung vornimmt, beträgt die gesamte Schadenersatzleistung auf Grundlage dieses Artikels in keinem Fall mehr als 300.000 € pro Ereignis, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein einzelnes Ereignis gilt, es sei denn, die Parteien sehen – angesichts des Umfangs des Auftrags oder der mit dem Auftrag verbundenen Risiken – Anlass, beim Abschluss des Vertrags von diesem Höchstbetrag abzuweichen.
2. Der Auftragnehmer haftet, mit Ausnahme von Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit seitens des Auftragnehmers, in jedem Fall nicht für:

- Schäden, die beim Auftraggeber oder bei Dritten dadurch entstehen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige,

unvollständige oder nicht rechtzeitig übermittelte Unterlagen, Daten oder Informationen zur Verfügung stellt, oder die auf ein sonstiges Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers zurückzuführen sind; hierzu zählt insbesondere der Fall, dass der Auftragnehmer infolge eines Handelns oder Unterlassens des Auftraggebers nicht in der Lage ist, die Jahresabschlussunterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist bei der niederländischen Handelskammer zu hinterlegen;

- Schäden, die beim Auftraggeber oder bei Dritten infolge eines Handelns oder Unterlassens von durch den Auftragnehmer beauftragten Hilfspersonen entstehen (mit Ausnahme der Mitarbeiter des Auftragnehmers), auch wenn diese für ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen tätig sind;
- Betriebsschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen, insbesondere infolge von Störungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Auftraggebers, entgangenen Aufträgen, geringerem Gewinn, entgangenem Umsatz, Verlust von Goodwill oder vergeblichen Werbeaufwendungen.

3. Voraussetzung für eine Haftung des Auftragnehmers ist ferner, dass der Auftraggeber ihn unverzüglich nach Entdeckung einer Pflichtverletzung schriftlich hierüber informiert. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Schaden des Auftraggebers, soweit dies möglich und zumutbar ist, durch Beseitigung der Pflichtverletzung oder Nachbesserung des mangelhaften Produkts zu beheben oder zu begrenzen.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Beschädigung oder den Untergang von Unterlagen während des Transports oder während des Versands auf dem Postweg, unabhängig davon, ob der Transport oder der Versand durch oder im Auftrag des Auftraggebers, des Auftragnehmers oder Dritter erfolgt. Während der Durchführung des Auftrags können Auftraggeber und Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers mittels elektronischer Medien miteinander kommunizieren. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber dem jeweils anderen nicht für Schäden, die bei einem oder beiden infolge der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – Schäden infolge der Nichtzustellung oder verspäteten Zustellung elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software bzw. Geräte, die für den Versand, den Empfang oder die Verarbeitung elektronischer Kommunikation verwendet werden, der Übertragung von Viren sowie des Ausfalls oder der nicht ordnungsgemäßen Funktion des Telekommunikationsnetzes oder anderer für die elektronische Kommunikation erforderlicher Einrichtungen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles, was nach vernünftigem Ermessen von jedem von ihnen erwartet werden darf, tun oder unterlassen, um das Auftreten der vorgenannten Risiken zu verhindern. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders erbringen den zwingenden Nachweis für den Inhalt der von ihm versandten elektronischen Kommunikation, solange der Empfänger nicht den Gegenbeweis erbringt.
5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich Gesellschafter, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Personal des Auftraggebers sowie verbundene juristische Personen und Unternehmen und andere, die an der Organisation des Auftraggebers beteiligt sind, die direkt oder indirekt mit der Erfüllung des Vertrags zusammenhängen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer unter anderem gegen Forderungen Dritter wegen Schäden frei, die dadurch verursacht wurden, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige oder unvollständige Informationen übermittelt

hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden nicht mit einem ihm vorzuwerfenden Handeln oder Unterlassen zusammenhängt oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht wurde. Das Vorstehende gilt nicht für Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Artikel 393 Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer gegen sämtliche möglichen Ansprüche Dritter für den Fall frei, falls der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder seiner Berufsregeln verpflichtet ist, das Mandat niederzulegen und/oder bei Behörden mitzuwirken, welche berechtigt sind, angefordert oder unaufgefordert Informationen zu erhalten, die der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrags vom Auftraggeber oder Dritten erhalten hat.
7. Der Auftraggeber wird etwaige Ansprüche oder Rückgriffsrechte ausschließlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen und nicht gegenüber Geschäftsführern, Gesellschaftern, Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von diesem beauftragten Dritten bzw. Hilfspersonen.
8. Sämtliche in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen zugunsten des Auftragnehmers gelten in vollem Umfang auch zugunsten der Personen, die die Leistungen tatsächlich für den Auftraggeber erbringen. Die Personen, die die Leistungen tatsächlich für den Auftragnehmer erbringen, sind berechtigt, sich gegenüber dem Auftraggeber auf diese Bestimmungen zu berufen.

M. **Ausschlussfrist**

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderes bestimmt ist, verfallen sämtliche Ansprüche und sonstigen Rechte des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von dem Bestehen dieser Ansprüche und Rechte Kenntnis erlangt hat oder bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt hätte erlangen können. Diese Frist gilt nicht für die Möglichkeit, eine (berufsrechtliche) Beschwerde bei der zuständigen Beschwerdestelle und/oder dem zuständigen Schlichtungs- oder Streitbeilegungsgremium (Raad voor Geschillen) einzureichen.

N. **Kündigung**

1. Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Kündigung beenden. Endet der Vertrag, bevor der Auftrag abgeschlossen ist, finden die Bestimmungen unter J Absatz 2 und 3 Anwendung. In jedem Fall sind das Honorar für die erbrachten Leistungen sowie die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten zu vergüten.
2. Die Kündigung ist dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.
3. Sofern und soweit der Auftragnehmer den Vertrag durch Kündigung beendet, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber die Gründe für die Kündigung mitzuteilen und all dasjenige zu tun, was die Umstände im Interesse des Auftraggebers erfordern, soweit der Auftragnehmer dem nach vernünftigem Ermessen nachkommen kann.
4. Im Falle einer Kündigung des Vertrags bleiben die Verpflichtungen und Vereinbarungen bestehen, die in Bezug auf Zahlung, Rechte am geistigen Eigentum, Geheimhaltung und Haftung gelten. Diese Verpflichtungen und Vereinbarungen bleiben bestehen, solange der Auftragnehmer hieraus Rechte herleiten kann.

O. **Vertragsauflösung**

1. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, jedoch ausschließlich:

a. wenn die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag zurechenbar verletzt und – soweit die Erfüllung nicht dauerhaft unmöglich ist – nach ordnungsgemäßer schriftlicher Inverzugsetzung im Sinne von Artikel 6:81 des

niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek – BW) in Verzug geraten ist;

b. wenn über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sie einen Zahlungsaufschub beantragt oder erhält oder einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Gläubigervergleich vorbereitet oder anbietet, darunter auch die Hinterlegung einer Starterklärung im Sinne von Artikel 370 Absatz 3 der niederländischen Insolvenzordnung (Faillissementswet – Fw) oder die Anordnung einer Abkühlungsphase durch das Gericht gemäß Artikel 376 Fw, oder wenn aus anderen Gründen davon auszugehen ist, dass sie ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann;

c. wenn für die andere Partei ein Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Liquidator bestellt wird;

d. wenn auf die andere Partei die gesetzliche Schuldenbereinigungsregelung für natürliche Personen für anwendbar erklärt wird.

2. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags bleiben die Verpflichtungen und Vereinbarungen bestehen, die in Bezug auf Zahlung, Rechte am geistigen Eigentum, Geheimhaltung und Haftung gelten. Diese Verpflichtungen und Vereinbarungen bleiben bestehen, solange der Auftragnehmer hieraus Rechte herleiten kann.

P. **Aussetzungsrecht**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung all seiner Verpflichtungen auszusetzen, einschließlich der Herausgabe von Unterlagen oder sonstigen Gegenständen an den Auftraggeber oder an Dritte, und zwar bis zu dem Moment, in dem sämtliche fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber vollständig beglichen sind. Der Auftragnehmer darf die Verpflichtung zur Herausgabe von Unterlagen erst verweigern, nachdem eine sorgfältige Interessenabwägung stattgefunden hat.

Q. **Elektronische Kommunikation und elektronische Hinterlegung des Jahresabschlusses**

1. Während der Durchführung des Auftrags können Auftraggeber und Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers über elektronische Medien miteinander kommunizieren und/oder elektronische Speichermedien (wie Cloud-Dienste) nutzen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, dürfen die Parteien davon ausgehen, dass der Versand von korrekt adressierten Faxnachrichten, E-Mails (einschließlich über das Internet versandter E-Mails) und Voicemail-Nachrichten von der jeweils anderen Partei akzeptiert wird, ungeachtet dessen, ob diese vertrauliche Informationen oder Unterlagen enthalten, die sich auf den Auftrag beziehen. Das Gleiche gilt für andere von der jeweils anderen Partei genutzte oder akzeptierte Kommunikationsmittel.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber der jeweils anderen Partei nicht für Schäden, die einem von ihnen oder beiden infolge der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, Netzwerke, Anwendungen, elektronischer Speicher oder sonstiger Systeme entstehen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Schäden infolge der Nichtzustellung oder verspäteten Zustellung elektronischer Nachrichten, Übertragungsfehler, Verfälschungen, dem Abfangen oder der Manipulation elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software oder Geräte, die für den Versand, den Empfang oder die Verarbeitung elektronischer Kommunikation eingesetzt werden, der Übertragung von Viren sowie der Nichtverfügbarkeit oder nicht ordnungsgemäßen Funktion von Telekommunikationsnetzen oder anderen für die elektronische Kommunikation erforderlichen Einrichtungen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die in diesem Absatz enthaltene Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die durch Viren, Malware oder sonstige schädliche Software verursacht werden, die in Dateien oder Daten enthalten sind, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer

zur Verfügung gestellt hat; hierauf findet Artikel D.8 uneingeschränkt Anwendung. Das Vorstehende gilt ebenfalls für die Nutzung dieser Dateien oder Daten durch den Auftragnehmer in seinen Kontakten mit Dritten.

3. Ergänzend zum vorherigen Absatz übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für jegliche Schäden, die durch den oder im Zusammenhang mit dem elektronischen Versand von (elektronischen) Jahresabschlussunterlagen und deren digitaler Hinterlegung bei der Handelskammer entstehen.
4. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles, was nach vernünftigem Ermessen von jedem von ihnen erwartet werden darf, tun oder unterlassen, um das Auftreten der vorgenannten Risiken zu verhindern.
5. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders erbringen den zwingenden Beweis für (den Inhalt) der vom Absender versandten elektronischen Kommunikation bis zu dem Moment, in dem der Gegenbeweis durch den Empfänger erbracht ist.
6. Die Bestimmungen in Artikel L gelten analog.

R. **Schutz personenbezogener Daten**

1. Der Auftragnehmer kann im Rahmen der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten verarbeiten.
2. Grundsätzlich tritt der Auftragnehmer, wenn er im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO auf und verarbeitet diese unter anderem im Rahmen (i) der Erfüllung des Vertrags, (ii) der Erfüllung der ihn treffenden gesetzlichen und berufsrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen aus Aufsichts- und Unabhängigkeitsregelungen, und (iii) der Wahrung seiner berechtigten Interessen, einschließlich Qualitätssicherung, Verbesserung seiner Dienstleistungen, Risikomanagement und der rechtlichen Verteidigung.
3. Im Rahmen der oben genannten berechtigten Interessen akzeptiert der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer automatisierte Analysemethoden und unterstützende Technologien nutzen kann, darunter auch Systeme auf Basis von künstlicher Intelligenz (KI). Der Auftragnehmer gewährleistet, dass beim Einsatz solcher Methoden und Technologien angemessene Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen werden, und zwar unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich der DSGVO und der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz, sowie interner Governance- und Qualitätssicherungsregelungen.
4. Sofern und soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Namen des Auftraggebers oder für ihn im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO verarbeitet, schließen die Parteien bezüglich dieser Verarbeitungen einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab und er tritt demnach als Auftragsverarbeiter auf.
5. Der Auftraggeber garantiert für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftragnehmer und beachtet sämtliche ihn treffenden Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der Information der betroffenen Personen über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer.
6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Schäden, Kosten und Bußgeldern frei, die direkt oder indirekt die Folge einer Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorherigen Absatzes durch den Auftraggeber sind.
7. Der Auftraggeber arbeitet, soweit nach vernünftigem Ermessen erforderlich, mit dem Auftragnehmer zusammen und stellt ihm Informationen zur Verfügung, um diesen in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen nach

den geltenden Datenschutzgesetzen zu erfüllen. Hierzu gehören auch Verpflichtungen im Zusammenhang mit Anfragen betroffener Personen und Meldungen von Datenpannen.

S. **Angebot und Erbringung von Online-Diensten**

1. Der Auftragnehmer kann mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass der Auftraggeber die vom Auftragnehmer angebotenen Online-Dienste nutzt. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall den Online-Dienst während der Laufzeit des Vertrags für den Auftraggeber erbringen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die URL für den Zugriff auf die Anwendung zur Verfügung stellen. Sofern und soweit anwendbar, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ferner (gegen Bezahlung) eine näher zu bestimmende Anzahl von Token und Benutzernamen mit dazugehörigen Passwörtern zur Verfügung stellen, mit denen die Anwendung von den Endnutzern verwendet werden kann. Der Auftragnehmer wird die Anwendung verwalten.
2. Nach Zahlung des geschuldeten Betrags erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht zur Nutzung dieser Anwendung. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung des geschuldeten Betrags darf der Auftragnehmer dieses Nutzungsrecht unverzüglich entziehen.
3. Der Auftraggeber darf den Online-Dienst durch Endnutzer innerhalb seines Unternehmens nur für die internen Zwecke seines Unternehmens vom Endnutzer nutzen lassen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Dritte den Online-Dienst nutzen zu lassen. Sämtliche einzelnen Endnutzer müssen separat als Nutzer im System angelegt sein.
4. Der Auftragnehmer garantiert nicht für das Bestehen einer funktionierenden Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen den Systemen des Auftraggebers und dem Server. Der Auftragnehmer kann auf die Systeme beim Auftraggeber sowie auf die dazwischenliegende Infrastruktur und die genutzten Telekommunikationseinrichtungen keinen Einfluss ausüben.
5. Die Informationen in Bezug auf die Maßnahmen zur Sicherung der auf dem Server gespeicherten Informationen stehen dem Auftraggeber zur Verfügung. Die Endnutzer sind gehalten, die verfügbaren Möglichkeiten zur Sicherung der Informationen zu nutzen, sofern diese nicht bereits systemseitig erzwungen werden.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Anwendung von Zeit zu Zeit anzupassen, um die Funktionalität zu verbessern und Fehler zu beheben. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer berechtigt, neue Versionen der Anwendung anstelle der bestehenden Version zu installieren. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, etwaige Fehler in der Anwendung zu beheben, kann jedoch nicht garantieren, dass sämtliche Fehler behoben werden. Wenn eine Anpassung zu einer Änderung der Funktionalität führt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber, nach Möglichkeit vor der Änderung, informieren. Da der Online-Dienst für mehrere Auftraggeber erbracht wird, ist es nicht möglich, nur für den Auftraggeber auf eine bestimmte Anpassung zu verzichten. Die Benutzerdokumentation der aktuellen Version der Anwendung wird (gegebenenfalls in elektronischer Form) verfügbar sein. Endnutzer melden sich immer in der aktuellsten zur Verfügung gestellten Version der Anwendung an.
7. Der Auftragnehmer garantiert keine vollständige Verfügbarkeit der Anwendung. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Folgen der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Anwendung. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Störungen, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gemeldet werden, zu beheben, es sei denn, die Entstehung der Störung ist dem Auftraggeber zuzurechnen.
8. Der Auftraggeber wird die Verarbeitungsergebnisse unmittelbar nach Erhalt kontrollieren und etwaige Mängel spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Verarbeitungsergebnisse dem

Auftragnehmer schriftlich und detailliert melden. Wenn die Mängel auf eine fehlerhafte Funktionsweise der Anwendung zurückzuführen sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die betreffende Verarbeitung kostenlos zu wiederholen.

9. Für die Nutzung und Wartung der Anwendung haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber in keinem weitergehenden Umfang als der Lieferant der Anwendung gegenüber dem Auftragnehmer haftet.

T. **Bedingungen für die Nutzung der Online-Dienste**

1. Vor der Nutzung des Online-Dienstes hat der Auftraggeber selbst zu überprüfen, ob in der Anwendung die für den Online-Dienst einschlägigen gesetzlichen Regelungen verarbeitet sind, einschließlich der Regelungen, die (i) für die Vergütung von Arbeitnehmern innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers gelten und (ii) die im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Mitarbeitern innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers gelten.
2. Die Endnutzer bestimmen, welche Daten mithilfe des Online-Dienstes verarbeitet und/oder gespeichert werden. Der Auftragnehmer hat keine Kenntnis von diesen Informationen. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, dass diese Informationen richtig und rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für die mit Hilfe des Online-Dienstes verarbeiteten und/oder gespeicherten Informationen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Behauptung beruhen, dass die vom Auftraggeber oder von Endnutzern mithilfe des Online-Dienstes verarbeiteten und/oder gespeicherten Informationen rechtswidrig sind oder dass der Auftraggeber oder ein Endnutzer mithilfe des Online-Dienstes anderweitig rechtswidrig gehandelt hat.
3. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der eingegebenen oder verarbeiteten Daten oder dafür, dass die bei dem Auftraggeber geltenden Regelungen bei der betreffenden Verarbeitung durch die Endnutzer eingehalten werden. Von einem Endnutzer fehlerhaft eingegebene Informationen können von der Anwendung nicht als fehlerhaft erkannt werden und werden deshalb entsprechend verarbeitet oder gespeichert.
4. Stellt der Auftragnehmer fest, dass Informationen, die von Endnutzern mithilfe des Online-Dienstes verarbeitet und/oder gespeichert wurden, rechtswidrig sind, wird er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für Schäden, die aus diesem Handeln resultieren.
5. Die Endnutzer sind verpflichtet, die Vorschriften und Anweisungen des Auftragnehmers bezüglich der Nutzung der Anwendung sorgfältig zu befolgen. Wenn ein bestimmtes Handeln eines Endnutzers nachweislich das ordnungsgemäße Funktionieren der Anwendung gefährdet, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesem Endnutzer den Zugang zur Anwendung verweigern oder sperren.
6. Unbeschadet des Vorstehenden ist der Auftraggeber vollumfänglich für die Administration der Endnutzer und der ihnen zugewiesenen Benutzerkonten und Berechtigungen in Bezug auf die Anwendung verantwortlich.
7. Diese Verantwortung umfasst unter anderem das Anlegen, Ändern und Löschen von Benutzerkonten sowie das Zuweisen, Ändern und Entziehen von Zugriffsrechten. Der Auftraggeber trägt insbesondere dafür Sorge, dass Zugriffsrechte von (ehemaligen) Mitarbeitern, beauftragten Dritten und anderen Endnutzern rechtzeitig angepasst oder entzogen werden.
8. Der Auftragnehmer ist nicht für die Berechtigungsverwaltung innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers

verantwortlich und darf darauf vertrauen, dass jede Person, die sich mit gültigen Zugangsdaten zur Anwendung verschafft, ein vom Auftraggeber autorisierter Endnutzer ist.

U. **Wartung der Online-Dienste**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Online-Dienst zum Zwecke der Wartung, Anpassung oder Verbesserung des Online-Dienstes vorübergehend außer Betrieb zu nehmen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber wegen einer solchen Außerbetriebnahme des Online-Dienstes nicht auf Schadenersatz.

V. **Vergütung für die Nutzung der Online-Dienste und Zahlung**

1. Der Auftraggeber hat an den Auftragnehmer eine Vergütung für die Nutzung des Online-Dienstes zu zahlen, die nach Ablauf eines jeden Kalendermonats in Rechnung gestellt wird. Sofern im Vertrag ein Lastschriftverfahren vereinbart wurde, wird der Auftragnehmer den Betrag jeweils monatlich im Nachhinein einziehen. Die Höhe der Vergütung für den Online-Dienst ist im Vertrag angegeben. Die dort genannten Vergütungen verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger behördlich auferlegter Abgaben. Vom Auftragnehmer zum Zwecke der Erbringung des Online-Dienstes entstandene Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der Benutzerverwaltung eingegebenen Daten, ob automatisiert oder nicht, auszulesen und diese zu verwenden, um zu einer ordnungsgemäßen Berechnung und Rechnungsstellung zu gelangen.

W. **Vorbehalt von Rechten und Zurückbehaltung im Falle der Online-Dienste**

1. Rechte werden dem Auftraggeber gegebenenfalls stets unter der Bedingung gewährt, dass der Auftraggeber die dafür vereinbarten Vergütungen rechtzeitig und vollständig bezahlt.
2. Der Auftragnehmer kann die im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen oder generierten Daten, Dokumente, Datendateien und (Zwischen-)Ergebnisse trotz einer bestehenden Verpflichtung zur Herausgabe zurückbehalten, bis der Auftraggeber sämtliche dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge vollständig bezahlt hat.

X. **Risiko der Nutzung der Online-Dienste**

1. Der Auftraggeber trägt das Risiko für den während oder infolge der Nutzung des Online-Dienstes aufgetretenen Verlust von Daten, Dokumenten, Datendateien und/oder (Zwischen-)Ergebnissen.
2. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Auswahl, der Nutzung und des Einsatzes der Anwendung, etwaiger anderer Software und Datendateien sowie der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen innerhalb seines Unternehmens. Er ist außerdem für angemessene Kontroll- und Sicherheitsverfahren sowie für eine ordnungsgemäße Systemverwaltung verantwortlich.
3. Werden bei der Erfüllung des Vertrags (Tele-)Kommunikationseinrichtungen genutzt, ist der Auftraggeber für deren richtige Auswahl sowie deren rechtzeitige und angemessene Verfügbarkeit verantwortlich, mit Ausnahme der Einrichtungen, die unmittelbar vom Auftragnehmer verwaltet werden. Der Auftragnehmer haftet niemals für Schäden oder Kosten aufgrund von Übertragungsfehlern, Störungen oder der Nichtverfügbarkeit dieser Einrichtungen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Schäden oder Kosten die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dessen leitenden Angestellten sind.

Y. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Für sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auf die

diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, gilt niederländisches Recht.

2. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, werden vom zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Overijssel, Sitzungsort Almelo, entschieden.
3. Abweichend von den Bestimmungen in Y.2 können der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine andere Art der Streitbeilegung wählen.
4. Die Bestimmungen in Y.1, Y.2 und Y.3 lassen die Möglichkeit des Auftraggebers unberührt, eine Rechtsstreitigkeit dem zuständigen Schlichtungs- oder Streitbeilegungsgremium (Raad voor Geschillen) vorzulegen und/oder eine Beschwerde bei der/den dafür eingerichteten Stelle(n) zur Beschwerdebearbeitung einzureichen.

Z. **Sonstige Bestimmungen**

1. Erbringt der Auftragnehmer an einem Standort des Auftraggebers Leistungen, dann sorgt der Auftraggeber für einen geeigneten Arbeitsplatz, der den gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsrechtlichen Arbeitsschutzvorschriften und anderen geltenden Vorschriften bezüglich der Arbeitsbedingungen entspricht. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass dem Auftragnehmer in diesem Fall Büroräume und sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die nach Ermessen des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrags notwendig oder nützlich sind und die sämtliche daran zu stellenden (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. In Bezug auf die zur Verfügung gestellten (Computer-)Einrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, für Kontinuität zu sorgen, unter anderem durch ausreichende Datensicherungs-, Sicherheits- und Virenschutzmaßnahmen.
2. Der Auftraggeber wird keine an der Erbringung der Leistungen beteiligten Mitarbeiter des Auftragnehmers einstellen oder abwerben, um während der Laufzeit des Vertrags oder einer Verlängerung desselben sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten danach beim Auftraggeber – ob vorübergehend oder nicht, direkt oder indirekt – in den Dienst zu treten oder direkt oder indirekt zugunsten des Auftraggebers – ob in einem Beschäftigungsverhältnis oder auf andere Weise – Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen.
3. Keine der Parteien ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten zu übertragen.